

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Minister

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des  
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 08.06.2021



über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5935

07. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

infolge der staatlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist es zu dramatischen Umsatzeinbrüchen bei Unternehmen und Selbständigen gekommen, die nicht selten ein existenzgefährdendes Ausmaß angenommen haben.

Die Landesregierung hat darauf unverzüglich reagiert und u.a. nachfolgende Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht:

- a) Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein
- b) MBG Härtefallfonds Mittelstand
- c) IB.SH Härtefallfonds Mittelstand
- d) Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H

Mit Beschluss vom 1. Juni 2021 hat die Landesregierung entschieden, das Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein um 15 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro zu erhöhen und im Gegenzug das Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H im gleichen Volumen zu reduzieren sowie einzelne Corona-Hilfsprogramme des Landes zu modifizieren, so dass die Programme in größerem Umfang genutzt werden können.

Die vorgenannten Programme werden gemäß Vorratsbeschluss der Landesregierung vom 8. Dezember bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Im Einzelnen:

#### **a) Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein**

Zur Überwindung der Corona-Krise können Start-ups und kleine Mittelständler aus Schleswig-Holstein mit einem Gruppenumsatz bis 75 Mio. Euro seit dem 16. Juni 2020 aus dem Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein bis zu 800.000 Euro Eigenkapital in Form von stillen und offenen Beteiligungen beantragen. Für das Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein steht nach einer am 10. Juni 2020 erfolgten Erhöhung ein Volumen von insgesamt 25 Mio. Euro bereit. Es wird zu 70% vom Bund/KfW und zu 30% von der MBG finanziert. Der von der MBG übernommene 30%ige Anteil wird zu 20% (= 5 Mio. Euro) vom Land rückgarantiert, sodass für die MBG ein Eigenobligo von 10% verbleibt.

Aus diesem Programm wurden bisher 50 Beteiligungen mit einem Volumen von 13,75 Mio. Euro bewilligt, weitere Anfragen über 3,66 Mio. Euro liegen vor. Sollten diese Beteiligungen vollständig bewilligt werden, verbleibt noch ein zu platzierendes Auszahlungsvolumen von rd. 7,59 Mio. Euro.

Es zeigt sich, dass die Unternehmen verstärkt Beteiligungskapital nachfragen, um ihrem durch die Corona-Pandemie verursachten Eigenkapitalrückgang entgegen zu wirken und um damit wieder Fremdfinanzierungen bei den Banken zu ermöglichen.

#### **b) IB.SH Härtefallfonds Mittelstand und MBG Härtefallfonds Mittelstand**

Die Mittel des Härtefallfonds Schleswig-Holstein wurden aus den mit dem 1. Nachtrag zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 für den Mittelstandssicherungsfonds bereitgestellten 300 Mio. Euro gespeist (siehe auch Umdruck 19/4200 und Umdruck 19/4295). Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 30. Juni 2020 den Härtefallfonds Schleswig-Holstein aufgelegt, so dass der Mittelstandssicherungsfonds um 15 Mio. Euro (MBG Härtefallfonds Mittelstand) auf 220 Mio. Euro reduziert und der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand) in Höhe von 65 Mio. Euro eingerichtet wurde (siehe Drucksache 19/2492).

Mit den beiden Härtefallfonds sollen vor allem die Unternehmen unterstützt werden, die nicht oder nicht ausreichend von der Überbrückungshilfe des Bundes profitieren können, aber dennoch durch die Corona-Krise unverschuldet in Not geraten sind.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 8. Dezember 2020 wurde das zur Verfügung stehende Volumen von ursprünglich 80 Mio. Euro um 20 Mio. Euro auf insgesamt 100 Mio. Euro erhöht, so dass sich der Härtefallfonds heute aus 80 Mio. Euro Darlehensmitteln (IB.SH Härtefallfonds Mittelstand) und 20 Mio. Euro Beteiligungskapital (MBG Härtefallfonds Mittelstand) zusammensetzt (siehe Drucksache 19/2492).

Mit einem weiteren Beschluss der Landesregierung vom 4. Mai 2021 wurde der Reduzierung des IB.SH Härtefallfonds um 25,54 Mio. Euro auf 54,46 Mio. Euro für die Kofinanzierung der Bundes-Härtefallhilfen zugestimmt. Damit setzen sich die beiden Landes-Härtefallfonds aus

- 54,46 Mio. Euro Darlehensmitteln (IB.SH Härtefallfonds Mittelstand) und
- 20,00 Mio. Euro Beteiligungskapital (MBG Härtefallfonds Mittelstand)



zusammen.

Aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand liegen bisher 55 Darlehensanträge mit einem Volumen von 11,2 Mio. Euro vor, davon sind 46 Anträge mit einem Volumen von 9,9 Mio. Euro ausgezahlt. Das freie Programmvolumen beträgt nach Reduzierung des Härtefallfonds um 25,54 Mio. Euro für den Bundes-Härtefallfonds nunmehr 44,56 Mio. Euro.

Im MBG Härtefallfonds Mittelstand wurden bisher 51 Beteiligungen mit einem Volumen von 9,54 Mio. Euro angefragt. Bewilligt wurden bislang 20 Beteiligungen über 4,38 Mio. Euro. Damit besteht ein freies Programmvolumen von 14,52 Mio. Euro.

Die geringen Antragszahlen haben ihre Ursache darin, dass diese „Fonds“ ganz bewusst für absolute Härtefälle konzipiert wurden, und beantragte Mittel vorrangig aus Corona-Maßnahmen des Bundes wie z.B. dem Sonder-Beteiligungsprogramm S-H genutzt werden sollen.

### c) **Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H**

Ziel des Programms ist die Gewährung von Krediten zu günstigen Konditionen für gemeinnützige Einrichtungen, die von den bisherigen Corona/COVID-19-Hilfen nicht in erforderlichem Maß erreicht wurden und aufgrund ihrer Rechtsform und fehlender Gewinnerzielungsabsicht in der Pandemie keine Liquiditäts- und Investitionskredite in erforderlichem Umfang am Markt bekommen können.

Das am 1. September 2020 gestartete Programm wurde mit einem Volumen von 30 Mio. Euro aufgelegt. Hierzu stellt die KfW die kreditgewährenden Hausbanken zu 80 % von gegebenenfalls entstehenden Ausfällen frei. Den Bundesländern ist die Aufstockung der Haftungsbefreiung bis zu 100 % der Kreditsumme ausdrücklich ermöglicht worden. Damit möglichst viele gemeinnützige Einrichtungen dieses Programm nutzen können, hat das Land sich für eine Risikoübernahme von weiteren 20% entschieden.

Das von der Bürgschaftsbank S-H übernommene 20%ige Ausfallrisiko gegenüber den Hausbanken wird vom Land wiederum vollständig durch eine Rückgarantie gegenüber der Bürgschaftsbank S-H übernommen.

Eigens für dieses Programm wurde mit dem 3. Nachtragshaushalt 2020 am 26.08.2020 die Übernahme von Garantien von bis zu 6 Mio. Euro für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank beschlossen.

Mit Stand 30. April 2021 wurden sieben Anträge mit einem Volumen von rd. 1,9 Mio. Euro bewilligt. Sechs Antragstellern sind bisher Mittel in Höhe von rd. 1,7 Mio. Euro ausgezahlt worden.

Vor dem Hintergrund der geringen Antragszahlen ist eine hälftige Reduzierung des Kreditvolumens um 15 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro geboten. Es ist zu erwarten, dass die noch zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von rd. 13 Mio. Euro ausreichen werden.

Im Rahmen der Laufzeitverlängerung vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 erfolgen für das / den

- a) Sonder-Beteiligungsprogramms Schleswig-Holstein
- b) IB.SH Härtefallfonds Mittelstand und

c) MBG Härtefallfonds Mittelstand

folgende Anpassungen:

**Zu a) Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein**

Aufgrund der hohen Nachfrage ist eine weitere Erhöhung des Sonder-Beteiligungsprogramms **um 15 Mio. € auf 40 Mio. Euro** und damit einhergehend eine Erhöhung der bestehenden Landesgarantie um 3 Mio. Euro auf 8 Mio. Euro geboten.

Die KfW, die 70% des Volumens in Form eines Globaldarlehens bereitstellt, hat bereits ihre Bereitschaft hierzu signalisiert. Für die geplante Erhöhung des Volumens ist ebenfalls eine 20%ige Landesgarantie bereitzustellen. Damit wird das bisherige Landesobligo von 5 Mio. Euro um weitere 3 Mio. Euro auf insgesamt 8 Mio. Euro erhöht.

Darüber hinaus ist geplant, den maximalen Beteiligungsbetrag von derzeit 800.000 Euro **auf neu 1.300.000 Euro** zu erhöhen. Gemäß dem „Temporary Framework“ und der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ wäre eine maximale Beteiligungshöhe von 1.800.000 Euro möglich. In Abstimmung mit der MBG und den bisher vorliegenden Anfragen wird jedoch eine maximale Beteiligungshöhe von 1.300.000 Euro als ausreichend erachtet.

**Zu b) IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Darlehensprogramm) – Zugangskriterien wie bisher:**

- Programmvolumen: aktuell: 54,46 Mio. Euro nach Reduzierung um 50%igen Landesbeitrag zur Bundes-Härtefallhilfe
- Beteiligungshöhe: Darlehen i.d.R. ab 15.000 Euro bis zu 750.000 Euro, maximal 25% des Jahresumsatzes 2019.  
Nach Rücksprache mit der IB.SH wird eine Erhöhung des Maximalbetrages des Darlehens nicht für erforderlich gehalten.  
Die beteiligte Hausbank gibt dem Unternehmen zusätzlich ein separates Darlehen von 10 % (Basis ist das Förderdarlehen der IB.SH)
- Konditionen: zinslos für die ersten 5 Jahre, danach erfolgt eine Verzinsung zu dann marktüblichen Konditionen, 24 Monate tilgungsfrei
- Laufzeit: maximal 12 Jahre, 5 Jahre mit optionaler Anschlussfinanzierung über weitere 7 Jahre
- Verwendungszweck: Durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erfolgten (**neu**) bzw. erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe, die nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel gedeckt sind oder werden.  
Förderfähig sind im Einzelfall auch Investitionen, die zur Steigerung der Geschäftstätigkeit während der Corona-Pandemie beitragen (z.B. in Lüftungsanlagen).
- Abwicklung: Die Abwicklung des Darlehensprogramms erfolgt durch die IB.SH in Zusammenarbeit mit den Hausbanken.

**Zu c) MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm)**

- Programmvolumen: aktuell: 20 Mio. Euro
- Beteiligungshöhe: stille Beteiligung i.d.R. ab 100.000 Euro bis zu **neu 1.300.000 Euro** (bisher max. 750.000 Euro) analog dem Sonder-Beteiligungsprogramm Schleswig-Holstein. Auch hier soll die



	gemäß EU-Regularien genehmigte Erhöhung der Bundesregelung Kleinbeihilfen auch nur teilweise umgesetzt werden.
Beteiligungsentgelt:	3% p.a. zuzüglich gewinnabhängige Vergütung 1% p.a.
Laufzeit:	5-10 Jahre (Regellaufzeit einer Beteiligung beträgt 10 Jahre) mit der Option einer einmaligen Verlängerung um 5 Jahre zum dann geltenden marktgerechten Beteiligungsentgelt ohne Kostenbeteiligung Land
Verwendungszweck:	Gefördert werden alle bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Überbrückung von coronabedingten Liquiditätseingüssen und zur Stärkung der Eigenkapital-Ausstattung. Förderfähig ist u.a. die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten wie Miete, Gehälter (einschließlich Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).
Abwicklung:	Die Abwicklung des Beteiligungsprogramms erfolgt durch die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft (MBG).

Der Umsatzrückgang ist das Zugangskriterium für die beiden Härtefallfonds. Der Bezugszeitraum des Umsatzrückgangs soll angepasst werden und wie bisher alternativ

- Zeitraum 1. Hj. 2021 / 1. Hj. 2019 mind. 50% Umsatzrückgang
- Zeitraum 2. Hj. 2020 / 2. Hj. 2019 mind. 50% Umsatzrückgang
- Zeitraum 11-2020 bis 1/2021 / 11-2019 bis 1/2020 durchschnittlich mind. 30% Umsatzrückgang
- in einem der Monate Zeitraum 11/2020, 12/2020, 1/2021 mind. 50% Umsatzrückgang **zuzüglich neu:**
- Zeitraum 2. Hj. 2021 / 2. Hj. 2019 mind. 50% Umsatzrückgang

umfassen. Der Betrachtungszeitraum kann in Ausnahmefällen angepasst werden.

Der zu erwartende Umsatzrückgang wird wie bisher im Rahmen der Antragstellung durch die MBG oder die Hausbank als plausibel eingeschätzt (Hausbankbestätigung); ggf. werden zu diesem Zwecke Steuerberater / Wirtschaftsprüfer eingebunden.

#### **Zu d) Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H**

Programmvolumen:	<b>Neu:</b> 15 Mio. Euro
Beteiligungshöhe:	Darlehen von mindestens 25.000 bis höchstens 800.000 Euro. Das Darlehensvolumen orientiert sich am Corona (COVID 19) bedingt ausgelösten Finanzierungsbedarf. Es ist begrenzt auf 25% des Gruppenumsatzes aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einschließlich Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen des Jahres 2019.
Konditionen:	Der Enddarlehensnehmer zahlt einen Zinssatz von 0,85% p.a. zzgl. einer Bürgschaftsprovision von 0,4% p.a. auf den von der Hausbank ausgereichten Darlehensbetrag.
Laufzeit:	Die Darlehenslaufzeit beträgt 10 Jahre bei 2 Tilgungsfreijahren. Eine Darlehensprolongation ist ausgeschlossen.
Verwendungszweck:	Finanziert werden können Betriebsmittel und Investitionen in die soziale Infrastruktur.

Abwicklung:

Die Abwicklung des Sonder-Darlehensprogramms erfolgt durch die Bürgschaftsbank S-H.

Ich bitte den Finanzausschuss um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Buchholz', written in a cursive style.

Dr. Bernd Buchholz